



# **SATZUNG**

**der  
GHG Automobiles Kulturerbe eG**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	3
§ 2 Name und Sitz der Genossenschaft	3
§ 3 Zweck und Gegenstand	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Geschäftsanteil, Beiträge, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Kündigung	7
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	7
§ 10 Ausschluss	7
§ 11 Auseinandersetzung und Mindestkapital	8
§ 12 Generalversammlung	9
§ 13 Aufsichtsrat	10
§ 14 Vorstand	11
§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	12
§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen	12
§ 17 Bekanntmachungen	13

## § 1 Präambel

Die Genossenschaft verpflichtet sich sozialen Qualitätsschwerpunkten. Gegenüber Einzelinteressen haben Merkmale Vorrang, die auf Gemeinschaft, soziale Aktivitäten und Stabilität abzielen. Hierbei sollen größtmögliche Freiräume für eigenverantwortliches Handeln der Mitglieder sichergestellt werden. Die von der Genossenschaft geschaffene Fläche soll dauerhaft als preisgünstiger Raum für die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

## § 2 Name und Sitz der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft heißt ***GHG Automobiles Kulturerbe eG***.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist in Mannheim.

## § 3 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist die Vorhaltung und Bewirtschaftung einer Halle, vornehmlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie zur Lagerung von Teilen, Einrichtungen und Werkzeugen, die im Zusammenhang mit dem Automobil stehen.

Der weitere Gegenstand ist die Bereitstellung einer Infrastruktur, mit deren Hilfe sich die Mitglieder der Erhaltung und Präsentation des technischen Kulturgutes Kraftfahrzeug widmen können. Die Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung des Interesses an historischen Fahrzeugen aller Art dienen gehört ebenso dazu wie eine Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein der Allgemeinheit historischen Fahrzeugen gegenüber fördert.

Lagerbereiche können neben der Aufbewahrung von Kraftfahrzeugen, deren Ersatzteilen sowie Werkzeugen und Maschinen auch für Lagergut aller Art zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Rahmen sorgt die Genossenschaft für eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial sowie ökologisch verantwortliche Stell- und Lagerplatzversorgung, die Möglichkeit des Eigentumserwerbs von Stell- und Lagerflächen sowie die Beförderung der Vermögensbildung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Immobiliengewerbewirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

3. Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
4. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Mitglieder in der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden,
  - a. die einen Stellplatz in der Genossenschaft haben oder bekommen wollen und
  - b. an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Kündigung,
  - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d. Ausschluss.
5. Wer nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG zugelassen werden.  
Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste gesondert zu führen und als solche zu

kennzeichnen.

6. Die Investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Geschäftsanteil, Beiträge, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit zehn Geschäftsanteilen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte der Geschäftsanteile kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
2. Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Stell- und Lagerplätzen abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Raumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
3. Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 2 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
4. Über die festgelegten Pflichtanteile hinaus können sich Mitglieder mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die Übernahme freiwilliger Geschäftsanteile bedarf der Zulassung durch den Vorstand.  
Die Übernahme freiwilliger Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Beitragsordnung für laufende Beiträge festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

6. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
7. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a. die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b. an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d. auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g. die Mitgliederliste einzusehen.

Das Recht auf Nutzung von Stell- oder Lagerplätzen steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vorrangig Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - e. eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

## **§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 10 Ausschluss**

1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a. sie die Genossenschaft schädigen,
  - b. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - c. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,

- d. sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
  - e. sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
  3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
  4. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 11 Auseinandersetzung und Mindestkapital**

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne



Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangweise.

## § 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Wenn bei der ersten einberufenen Generalversammlung weniger als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere Generalversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. In der Einladung zur folgenden Generalversammlung muss der Hinweis erfolgen, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Teilnehmer gegeben ist.  
Bei der folgenden zweiten Generalversammlung sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unabhängig von der Anzahl beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
8. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
9. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

## **§ 13 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
3. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
4. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
6. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
  - a. die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 5 Abs. 2),
  - b. die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
  - c. die Grundsätze für die Vergabe von Stell- und Lagerplätzen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
  - d. den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken.
7. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000,-€
  - b. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 2.500,-€,
  - c. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - d. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - e. sämtliche Grundstücksgeschäfte,
  - f. Erteilung von Prokura und
  - g. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
8. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass

unverzöglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

## **§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

6. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
7. Die Geschäftsguthaben, die auf freiwillige Anteile entfallen, werden mit mindestens 1,75 % verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§21 a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
8. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
9. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

**Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung am 13.12.2020  
angenommen.**

**Name in Druckschrift**

**Unterschrift**

1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____
14.	_____	_____

- 15. \_\_\_\_\_
- 16. \_\_\_\_\_
- 17. \_\_\_\_\_
- 18. \_\_\_\_\_